RheinlandPfalz
MINISTERIUM
DES INNERN, FÜR SPORT
UND INFRASTRUKTUR

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
55022 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/2994
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

12. **September 2013**

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Telefon / Fax**
Bitte immer angeben!		06131 16-3268 06131 16-173268

Sitzung des Innenausschusses am 29. August 2013
TOP 14: Auswirkungen des neuen Kommunalwahlrechts
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT, Vorlage 16/2878

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 29. August 2013 habe ich Ihnen zu Tagesordnungspunkt 14 berichtet. Auf meine Zusage hin stelle ich dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung.

Ich bitte Sie, den Mitgliedern des Ausschusses den beigefügen Sprechvermerk zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

- Anlage -

LEBENDIG. SICHER.
BÜRGERNAH.

Sprechvermerk:

Die Fraktion der CDU hat die Landesregierung um Berichterstattung darüber gebeten, ob nach ihrer Einschätzung auch in Rheinland-Pfalz Konstellationen denkbar sind, in denen eine Partei mit der absoluten Mehrheit der Stimmen nicht die Mehrheit der Sitze im Gemeinderat erhält. Bezug genommen wird auf die Wahlergebnisse in der schleswig-holsteinischen Gemeinde Boostedt bei den vergangenen Kommunalwahlen, bei denen eine Partei 51 Prozent der Stimmen erreicht hat, aber nicht die absolute Mehrheit der Ratssitze erhielt.

Nach Auffassung der Landesregierung ist eine solche Fallkonstellation wie in der Gemeinde Boostedt in Rheinland-Pfalz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes nicht zu erwarten.

1. Rechtslage in Rheinland-Pfalz

Bei den rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen ist bei der Verhältniswahl für die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien oder Wählergruppen das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Dieses Berechnungsverfahren ist durch das Sechzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 139) eingeführt worden und hat das bis dahin geltende Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt.

Bei dem Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers – wie bei dem Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer – können sich Konstellationen ergeben, wonach ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, nicht jedoch die Mehrheit der Ratsmandate erlangt.

Ein solches Ergebnis kann dadurch zustande kommen, dass Ratsmandate nur ganzzahlig und nicht in Bruchteilen vergeben werden können. Bei der Verteilung der Sitze

entstehen jedoch regelmäßig Sitzzahlen mit Zahlenbruchteilen. Diese Zahlenbruchteile sind nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder auf- oder abzurunden.

Das rheinland-pfälzische Kommunalwahlgesetz sieht in § 41 Abs. 1 Satz 7 und 8 KWG folgende Regelung vor:

> „Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 bis 6 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von den Sätzen 1 bis 6 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt; dies gilt nicht für eine Listenverbindung verschiedener Parteien oder Wählergruppen. Danach zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 1 bis 6 zugeteilt."

§ 41 Abs. 1 Satz 7 und 8 KWG dient dem Zweck, dass sich eine absolute Stimmenmehrheit auch in der Sitzverteilung widerspiegeln soll.

Bereits das frühere Kommunalwahlrecht mit dem Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer enthielt eine entsprechende Bestimmung. Weiterhin findet sie auch für die Verteilung der Mandate bei der rheinland-pfälzischen Landtagswahl (vgl. § 29 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes) Anwendung.

Die Bestimmung wird auch als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen. Insbesondere ist die Regelung mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 76 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vereinbar. Es liegt in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, einem Wahlvorschlag mit einer absoluten Stimmenmehrheit auch eine entsprechende absolute Mehrheit der Mandate zukommen zu lassen. Damit wird dem Gesichtspunkt, dass sich eine absolute Mehrheit der Stimmen für einen Wahlvorschlag auch in der Mandatszuteilung widerspiegeln muss, den Vorzug gegeben gegenüber dem Bestreben nach möglichst gleichmäßiger Be-

rücksichtigung aller Stimmen (vgl. Schreiber, in: Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage, § 6 Rdnr. 27 m. w. N.).

2. Rechtslage in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein werden die Gemeinde- und Kreisvertretungen nach dem System der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Dieses Wahlsystem unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem in Rheinland-Pfalz. Die Vertreterinnen und Vertreter erwerben ihre Mandate durch die Mehrheitswahl in den Wahlkreisen, teils durch die Verhältniswahl aus den Listen der Parteien und Wählergruppen. Dabei gilt das Prinzip der gebundenen, von den Wählerinnen und Wählern nicht veränderbaren Listen. Zur Berechnung der Stimmen für den Verhältnisausgleich werden für jeden Listenwahlvorschlag die Stimmen zusammengezählt, die die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber der vorschlagenden politischen Partei oder Wählergruppe erhalten haben (§ 10 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein - GKWG -). Der Verhältnisausgleich wird nach dem Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers - wie in Rheinland-Pfalz -, aber in dessen Ausprägung als Höchstzahlverfahren vorgenommen (§ 10 Abs. 2 GKWG). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass im Gegensatz zum rheinland-pfälzischen Kommunalwahlgesetz das geltende schleswig-holsteinische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz keine so genannte Mehrheitssicherungsklausel enthält.

3. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Konstellation in der schleswig-holsteinischen Gemeine Boostedt bedingt ist durch das dort geltende Gemeinde- und Kreiswahlgesetz. Dagegen hat der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz sowohl bei den Kommunalwahlen als auch bei der Landtagswahl Vorsorge getroffen, dass für den Fall, dass eine Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, auch die Mehrheit der Mandate erlangt.